

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail an:
Gemeinderat Ettiswil

Luzern, 4. April 2025 LAC/LIA
2023-730

VORPRÜFUNGSBERICHT

Gemeinde Ettiswil: Teilrevision der Ortsplanung, Festlegung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzone und Bereinigung der Sonderbauzone Gishubel, 2023

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 31. August 2023 ersuchen Sie um die Vorprüfung der Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1 Ausgangslage

Die letzte Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Ettiswil wurde am 21. Oktober 2021 durch die Stimmberechtigten beschlossen und ist seit dem 8. Februar 2022 in Kraft. Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung geht die Gemeinde die noch ausstehende Festlegung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen an. Zudem nimmt sie eine Bereinigung der Sonderbauzone Gishubel vor. Im Rahmen der Gesamtrevision hat sich gezeigt, dass weitere Bedürfnisse und Anliegen zur Anpassung bestehen. Die Gemeinde nimmt diese folglich ebenfalls im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung vor. Konkret werden die Naturobjekte aktualisiert, eine flächengleiche Ein- und Auszonung im Ausserdorf vorgenommen, ein Grenzabstand von 4.0 m in der Kernzone eingeführt, eine Zonenbeschreibung angepasst sowie die Verkehrszone an der Wauwilerstrasse erweitert.

2 Beurteilungsdokumente

Im Anhang sind die zur Prüfung eingereichten Dokumente aufgeführt.

Der Planungsbericht für die vorliegende Revision genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1). Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt.

3 Prüfverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi; zuständiger Projektleiter Christoph Lampart, Tel. 041 228 51 77) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäussert:

- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa),
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe),
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif),
- Dienststelle Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie (BKD-da).

An der Bereinigungsbesprechung vom 30. Juli 2024 wurden die Unterlagen mit der Gemeinde besprochen. Der vorliegende Prüfbericht basiert auf den Unterlagen gemäss Auflistung im Anhang. Für die nicht erledigten Anträge kann der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf der Ziffer B. entnommen werden.

B. BEURTEILUNG

1 Gewässerräume

Die Umsetzung der Festlegung der Gewässerräume ist im Grundsatz stimmig und entspricht den übergeordneten Vorgaben. Allerdings möchte die Gemeinde an einigen Stellen bzw. Gewässern den Gewässerraum schmäler als gemäss der Bundesgesetzgebung ausscheiden und den Vorgaben des Kantons Luzern vorgesehen ist, respektive ganz auf eine Ausscheidung verzichten. Hierzu ist folgendes auszuführen:

1.1 Gewässerraum Ron

Aufgrund der längsgewichteten Mittelung ergibt sich an der Ron ein auszuscheidender Gewässerraum von 22 m. Gemäss der Gemeinde würde dies jedoch zu erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen und zum Verlust intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen führen. Hinzu kommt laut der Gemeinde, dass die Ron ein künstlich angelegtes Gewässer sei (Entwässerung ehemaliger Wauwilersee), dass sie mehrere Meter unter der Terrainkote der landwirtschaftlichen Nutzfläche fliesse und die heutige Vernetzung durch die Verlegung der extensiv genutzten Flächen gefährde. Weiter führe bereits das Vernetzungsprojekt Wauwilermoos zu Bewirtschaftungseinschränkungen und es laufe die Vorstudie zur modernen Melioration in der Wauwiler Ebene. Es sei laut Gemeinde folglich davon auszugehen, dass durch letzteres weitere Hektaren Landwirtschaftsflächen verloren gehen. Die Gemeinde schlägt entlang der Ron deshalb den Kompromiss eines Gewässerraumes mit einer Breite von 17 m vor.

Eine Verschmälerung des Gewässerraums ist aus rechtlicher Sicht jedoch nicht zulässig. Das nationale Gewässerschutzgesetz (GSchG) und die Gewässerschutzverordnung (GSchV,

Art. 41a Abs.1 und 3, Biodiversitätsbreiten und Schutzziele) lassen ortsspezifische Abweichungen zugunsten lokaler Interessen oder eine Abwägung zwischen Gewässerraumbreiten und Ausmass der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen nicht zu. Dies gilt auch für die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite bei einem Gewässer wie der Ron. Die Breitenvariabilität gemäss ökomorphologischer Erhebung muss bei sämtlichen Gewässern berücksichtigt und für die Berechnung der Gewässerraumbreite herangezogen werden. Das Bundesrecht lässt hier keinen Spielraum zu. Zudem sprechen gewichtige Interessen des örtlichen BLN-Gebiets gegen eine Verschmälerung des Gewässerraumes. Überdies fliesst die Ron im vorliegenden Abschnitt nicht mehrere Meter unter der Terrainkote der landwirtschaftlichen Nutzfläche und die Ron kann im Abschnitt Ettiswil bachaufwärts des ehemaligen Wauwilersees kaum als künstlich angelegt im Sinne von Art. 41a Abs. 5 GSchV betrachtet werden. Darüber hinaus hat sich das Kantonsgericht im Urteil 7H 22 128 vom 19. Dezember 2022 zur Gewässerraumfestlegung in der angrenzenden Gemeinde Wauwil zur Gewichtung des BLN geäußert sowie auf die Frage künstlich angelegter Gewässer Bezug genommen. Ausserdem weisen wir auf die beiden Naturschutzgebiete Wauwilermoos und Weiherlandschaft Hagimoos hin, die über die Ron im Gemeindegebiet von Ettiswil verbunden sind. In der Gemeinde Wauwil ist an der Ron zudem ein Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV (Biodiversitätsbreite) festgelegt worden.

Antrag: Bei der Ron ist der Gewässerraum von 22 m nach Art. 41a Abs. 1 GSchV (Biodiversitätsbreite) festzulegen.

1.2 Gewässerraum Moos, Scheid- und Rothusgrabe

Die Gemeinde möchte bei den genannten Gewässern gänzlich auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichten. Sie begründet dies damit, dass es sich um Rinnsale handelt, die nicht ständig Wasser führen und wenig Ökomorphologie aufweisen.

Bei diesen Gewässern kann indes nicht auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden, da sie im Perimeter des BLN-Gebietes Wauwilermoos – Hagimoos – Mauensee liegen und entlang des Scheidgrabens eine Fläche im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete (IANB) liegt (siehe auch erwähntes Urteil des Kantonsgerichts zur Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Wauwil). Für weitere Begründungen wird auf die Ziffer 1.2 verwiesen.

Antrag: Beim Moos-, Scheid- und Rothusgrabe ist der Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV festzulegen.

2 Bau- und Zonenreglement (BZR)

Mit einer Anpassung des Bau- und Zonenreglements soll weiter der Grenzabstand in der Kernzone auf 4.0 m reduziert werden. Die Kantonale Denkmalpflege lehnt diese Herabsetzung ab, da sie sich negativ auf das Ortsbild, das sich durch eine mehr oder weniger lockere, strassenbegleitende Bebauung mit Freiräumen und Durchblicken in die Landschaft auszeichnet, auswirke. Eine Vielzahl der existierenden Bauten befindet sich heute allerdings bereits auf den Parzellengrenzen, steht in einem Unterabstand zu ihr oder ragt sogar darüber hinaus. Das heutige Ortsbild wird also durch Bebauungen im Ortskern geprägt, die die gesetzlichen Mindestabstände vielerorts nicht einhalten. Eine Veränderung des existierenden Ortsbildes durch eine Herabsetzung der Grenzabstände in der Kernzone sehen wir folglich nicht. Zumal

gemäss § 122 Abs. 2 PBG kleinere Abstände unter Wahrung u.a. des Ortsbildschutzes möglich sind, die Reduktion des Grenzabstandes innere Verdichtung ermöglicht und die Grundstücke innerhalb der Kernzone bereits fast alle bebaut sind oder in einem Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht gemäss Art. 45 Abs. 4 und 5 BZR liegen. Aus diesen Gründen erscheint die Reduktion des Grenzabstandes auf 4.0 m aus raumplanerischer Sicht zweckmässig.

3 Technische Gefahren

Mit der Anpassung der Zonenbestimmungen zur Zone für Sport- und Freizeitanlagen in Anhang 4 des Bau- und Zonenreglements soll eine Weiterentwicklung des Betriebes auf der Parzelle Nr. 363, GB Ettiswil, ermöglicht werden. Konkret sollen Events, Gästebetreuung und Kurse möglich sein, die mit dem bereits bestehenden Pferdesportbetrieb in Verbindung stehen. Zudem soll in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen der weitere Ausbau von Infrastrukturen zur Verarbeitung und Lagerung von Hofprodukten erlaubt sein, die im bewilligten Hofladen bereits verkauft werden. Das Grundstück Nr. 363, GB Ettiswil, liegt indes im Konsultationsbereich der Erdgashochdruckleitung der Unigaz SA. Mit den vorgesehenen neuen Nutzungen ist mit einer erhöhten Personenbelegung auf der Parzelle zu rechnen, was mit einer Erhöhung des Risikos durch die Gasleitung verbunden ist. Im Planungsbericht wird von einer Zunahme um mindestens 4 Personen (Übernachtungen) und 11 Personen (Seminare) ausgegangen. In Kapitel 7.4.4 des Planungsberichts wurde folglich eine Risikorelevanzanalyse vorgenommen, die zeigt, dass die Risikorelevanz für das fragliche Gebiet gegeben ist. Dies bedeutet gemäss dem [kantonalen Merkblatt «Störfallvorsorge und Raumplanung»](#), dass ein Risikobericht zur Beurteilung einzureichen ist. Im Planungsbericht wird die Risikosituation jedoch nicht ausreichend geklärt, weshalb das Risiko derzeit von der Dienststelle uwe nicht beurteilt werden kann.

Antrag: Es ist ein Risikobericht zur Beurteilung einzureichen. Das Risiko ist für den Ist- und den künftigen Zustand gemäss dem Rahmenbericht Erdgashochdruckleitungen zu berechnen.

Auf Nachfrage bei der Dienststelle uwe kann eine Liste mit möglichen Ingenieurbüros abgegeben werden, die auf die Erstellung von Kurzberichten und Risikoermittlungen gemäss Störfallverordnung spezialisiert sind.

C. ERGEBNIS

Die im Entwurf vorliegende Revision der Ortsplanung kann, mit Ausnahme der Gewässerräume an den unter Ziff. 1 angeführten Gewässern, insgesamt als weitgehend vollständig erarbeitet sowie grundsätzlich recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass sie unter Beachtung der angeführten Änderungsanträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung sind die Unterlagen dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss-Kohler
Leiter Abteilung Recht

Kopie an:

- Planungsbüro stadtländplan AG, Baselstrasse 21, 6003 Luzern
- Dienststelle Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bereich Recht

ANHANG GEPRÜFTER PLANUNGSINSTRUMENTE

Folgende Planungsinstrumente wurden vorgeprüft:

- Bau- und Zonenreglement (BZR), Art. 12 und 44 und Anhänge 4 und 6, Entwurf vom 8. August 2023;
- Plan, Gewässerräume ausserhalb Bauzone und Naturobjekte (1:6'000) vom 20. März 2024;
- Teilzonenplan Gishubel (1:1'000), Entwurf vom 19. Mai 2022;
- Teilzonenplan Ausserdorf (1:1'000), Entwurf vom 8. Februar 2023;
- Teilzonenplan Altweg (1:1'000), Entwurf vom 22. März 2023.

Als Grundlage für die Beurteilung dienten folgende Unterlagen:

- Plan Waldfeststellung Buechwald (1:500) vom 15. Juli 2021;
- Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 2. April 2024;
- Plan Gewässerräume ausserhalb Bauzone (1:6'000), Beilage zum Planungsbericht vom 20. März 2024;
- Plan Gewässerräume ausserhalb Bauzone (1:6'000), Orthofoto, Beilage zum Planungsbericht vom 20. März 2024.